

Information zur Rechtlichen Betreuung



LANDKREIS
GÖPPINGEN

Stand: 02.01.2018

Das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige ist am 01.01.1992 in Kraft getreten. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl der betroffenen Person ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Bei einer Betreuerbestellung wird der Aufgabenkreis genau festgelegt. Nur in diesem Umfang darf die bestellte Person handeln. Das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist

Zuständigkeit:

Für das Betreuungsverfahren ist das Amtsgericht als Betreuungsgericht zuständig, in dessen Bezirk die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. In der Regel ist das der Wohnort.

Voraussetzung:

Eine Betreuung kann in Frage kommen, wenn eine volljährige Person aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Zur Anregung auf Einrichtung einer Betreuung ist jede Person berechtigt. Für Personen mit körperlichen Behinderungen ist eine Betreuung grundsätzlich nur auf eigenen Antrag möglich, es sei denn, dass diese ihren Willen nicht kundtun können.

Der Grundsatz der Erforderlichkeit verlangt für eine Anordnung einer Betreuung, dass diese notwendig ist, weil die betroffene Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung auf entsprechende Hilfen angewiesen ist.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Angelegenheiten, die für die betroffene Person besorgt werden müssen, nicht durch andere Hilfen ebenso gut erledigt werden können. Andere Hilfen können z. B. Familienangehörige oder Soziale Dienste oder von der betroffenen Person bevollmächtigte Dritte sein.

Wenn es nur darum geht, dass die betroffene Person rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbstständig besorgen kann (etwa ihren Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen kann usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Anordnung einer Betreuung. Hier wird es im Normalfall auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen).

Ablauf des Verfahrens:

Auf Aufforderung des Betreuungsgerichts ermittelt die Betreuungsbehörde beim Landratsamt den Sachverhalt. Hierbei wird vorrangig geprüft, ob jemand aus dem Kreis der Familie zur Führung der Betreuung ausgewählt werden kann. Ist dies nicht möglich, können auch familienfremde Personen als Betreuer oder Betreuerin bestellt werden. Vor der Anordnung einer Betreuung fordert das Betreuungsgericht ein ärztliches Gutachten an, das Aufschluss über die Notwendigkeit und den Umfang der Rechtlichen Betreuung aus medizinischer Sicht geben soll.

Nähere Auskünfte und Beratung erhalten Sie

beim Amtsgericht -Betreuungsgericht- Geislingen und Göppingen
oder

bei der Betreuungsbehörde des Landratsamtes Göppingen,
Eberhardstraße 20, 73033 Göppingen
Telefon (07161) 202-4015